



Gruppenwasserversorgung Kremstal

A-4553 Schlierbach, Kreamsstraße 1
politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Kreams

Telefon +43 7582 20234

E-Mail: kremstal@grwv.at

Webseite: www.grwv.at

UNSER WASSER
UNSERE VERANTWORTUNG

SATZUNG DES WASSERVERBANDES GRUPPENWASSERVERSORGUNG KREMSTAL

I. NAME, SITZ, ZWECK, UMFANG UND AUFGABEN DES VERBANDES

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz des Verbandes

1. Der Wasserverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung – insbesondere der Gesetze BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 – gebildet.
2. Er führt den Namen **Gruppenwasserversorgung Kremstal** und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schlierbach, Kreamsstraße 1, 4553 Schlierbach.
3. Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung des daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Umfang und Zweck des Verbandes

1. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden (Schlierbach, Wartberg an der Kreams, Nußbach und Inzersdorf im Kremstal), sowie den Gebieten zur Wassergewinnung und dem Wassertransport in den Gemeinden Oberschlierbach, Grünburg, Ried im Traunkreis, Kirchdorf an der Kreams, Vorchdorf und Pettenbach.
2. Zweck des Verbandes ist die Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink-, Nutz- und – wenn möglich eventuell auch – des Feuerlöschwassers der Mitgliedsgemeinden durch Errichtung der hierfür erforderlichen regionalen und überregionalen Anlagen nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.
3. Die Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden und die sich in den Mitgliedsgemeinden befindlichen Anlageteilen sind verbandseigene Anlagen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten.
2. Die Planung und Durchführung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink-, Nutz- und wenn möglich eventuell auch mit Feuerlöschwasser.
3. Die Erkundung, Sicherung und Aufschließung von Wasservorkommen (und Mitwirkung bei der Unter-Schutz-Stellung im Sinne der §§ 34 und 35 WRG 1959) einschließlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
4. Die Errichtung, Erhaltung und der laufende Betrieb der verbandseigenen Anlagen.
5. Die Aufbringung und Beschaffung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen. Sofern die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu achten.
6. Die Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspender einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen.
7. Die Versorgung von Nichtmitgliedern durch Wasserlieferungsverträge, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden.
8. die Erlassung von Aufträgen zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959.
9. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 34 Abs. 6, 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.
10. Der Wasserverband hat der Behörde in Abständen von höchstens 5 Jahren über seine Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.

II. MITGLIEDSCHAFT, KOSTENAUFTEILUNG UND STIMMRECHT

§ 4

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Gemeinde Schlierbach (gesamtes Gemeindegebiet)
Gemeinde Wartberg an der Krems (gesamtes Gemeindegebiet)
Gemeinde Nußbach (gesamtes Gemeindegebiet)
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (gesamtes Gemeindegebiet)

2. Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden bei Abstimmungen die einzelnen Mitglieder durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organen oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

1. Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen, die das Gewässer nicht bloß geringfügig in Anspruch nehmen (z.B. Betriebe), in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
2. Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
3. Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachte besonderen Kosten zu verlangen.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Einzelne Verbandsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Wasserverband wieder ausgeschieden werden.
2. Der Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Verbandsmitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn diesen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
3. Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen des Wasserverbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
4. Auf Antrag des Verbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder ausscheiden, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserverband wesentliche Nachteile erwachsen.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt:

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken;
2. die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken;
3. an den dem Verband gewährten öffentlichen Mitteln verhältnismäßig teilzuhaben;
4. eine Änderung der Kostenaufteilung zu begehren, wenn sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig erscheint.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und den Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
3. bei Wahlen in die Organe des Verbandes geeignete Vertreter (Delegierte) namhaft zu machen;
4. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegenspricht;
5. die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen;
6. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Reinheit und Ergiebigkeit der verbandseigenen Wasserspenden sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
7. wahrgenommene Missstände in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspenden dem Verband unverzüglich zu melden;

8. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
9. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
10. bei Aufstellung einer Wasserleitungsordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
11. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
12. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
13. die vorgeschriebenen Kostenbeiträge und Mitgliedsbeiträge innerhalb der gesetzten Frist zu leisten, wobei die in Geld zu leistende Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung auf das bekannt gegebene Konto einzuzahlen sind;
14. zur Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9

Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie Einhebung der Beiträge

1. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Kosten sind insbesondere:
 - a. Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
 - b. Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - c. Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten) und
 - d. Rücklagenanteile.

Diese werden nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 1.1. **Herstellungskosten bzw. Investitionskosten** für die Bauabschnitte BA 01 bis BA 16 und BA 13-LIS (inklusive BA 18) nach Wasseranschlüsse in den einzelnen Gemeinden – Stand Dezember 2012:

Gemeinde Schlierbach	33 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	28 %
Gemeinde Nußbach	27 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	12 %

- 1.2. **Herstellungskosten bzw. Investitionskosten** für die Bauabschnitte BA 17 und BA 19 (inklusive BA 25) (Wasseranschlüsse Stand 2018 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2017 – Gewichtung 50 / 50):

Gemeinde Schlierbach	36,4 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	28,9 %
Gemeinde Nußbach	24,1 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	10,6 %

- 1.3. **Herstellungskosten bzw. Investitionskosten** für die Bauabschnitte BA 20, 22, 23, und 24 (Wasseranschlüsse Stand 2020 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2019 – Gewichtung 50 / 50):

Gemeinde Schlierbach	35,8 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	30,4 %
Gemeinde Nußbach	23,3 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	10,5 %

- 1.4. **Herstellungskosten bzw. Investitionskosten** für den Bauabschnitt BA 21 und ab Bauabschnitt BA 26 bis BA 30 (Wasseranschlüsse Stand 2022 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2021 – Gewichtung 80 / 20):

Gemeinde Schlierbach	37,3 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	30,7 %
Gemeinde Nußbach	23,1 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	8,9 %

- 1.5. **Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten)** – (Wasseranschlüsse Stand 2024 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2023 – Gewichtung 80 / 20):

Gemeinde Schlierbach	37,08 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	29,52 %
Gemeinde Nußbach	24,25 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	9,15 %

- 1.6. **Betriebskosten/Verwaltungskosten** – (Wasseranschlüsse Stand 2022 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2021 – Gewichtung 80 / 20):

Gemeinde Schlierbach	37,08 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	29,52 %
Gemeinde Nußbach	24,25 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	9,15 %

- 1.7. **Rücklagenanteile** – (Wasseranschlüsse Stand 2022 und den Wasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden Stand 2021 – Gewichtung 80 / 20):

Gemeinde Schlierbach	37,08 %
Gemeinde Wartberg an der Krems	29,52 %
Gemeinde Nußbach	24,25 %
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	9,15 %

2. Der Aufteilungsschlüssel ist alle 2 Jahre – von der Genehmigung dieser Satzung angerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen und bei einer errechneten Veränderung bei einer Mitgliedsgemeinde von 0,5 %-Punkte (entweder nach oben oder nach unten) ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Der Prozentsatz eines jeweiligen Bauabschnittes wird bis zur Ausfinanzierung dessen nicht abgeändert.

3. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern schriftlich vierteljährlich zur Zahlung vorzuschreiben.

Die Interessentenbeiträge der Gemeinden (Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge nach dem ROG) sind dem Wasserverband weiterhin vierteljährlich abzuführen. Alle sich nach der Gebührenordnung errechnenden Benützungsgebühren (Bezugsgebühr, Wasserzählermiete, Bereitstellungsgebühr, pauschalierte Wasserbezieher, etc.) und der Erhaltungsbeitrag nach dem ROG verbleiben im Haushalt der jeweiligen Gemeinde.

4. Bei Neuwidmungen sind die Errichtungskosten für Wasserleitungen und -anlagen von den Mitgliedsgemeinden nach Erhalt der Rechnung zur Gänze abzudecken.

5. Die in Geld zu leistende Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen des Verbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Vorstandes mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

III. Organe des Wasserverbandes

§ 10 Verbandsorgane

1. Die Organe des Wasserverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Obmann / die Obfrau
- d. die Schlichtungsstelle
- e. die Rechnungsprüfer

2. Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Der Obmann / die Obfrau und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
2. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
3. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann / der Obfrau mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Überdies ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn wenigstens zwei Verbandsmitglieder, es verlangen oder die Wasserrechtsbehörde es anordnet.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung durch E-Mail oder Fax ist möglich. Eine Lesebestätigung ist dabei einzufordern.
4. Von der Einberufung ist der Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde im Wege der Wasserrechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung (zuständige Abteilung) zu verständigen.
5. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Verbandes erforderlich.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben sein wird, abermals einberufen werden. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
4. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, im Falle eines Umlaufbeschlusses der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

5. Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
 6. Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält der abstimmungsbefugte Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes vom Vorsitzenden einen Stimmzettel.
 7. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf der Sitzung und sonstige Ergebnisse aufzunehmen bzw. festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Als Nachweis gilt bei Übermittlung per E-Mail die Lesebestätigung. Eine E-Mail, an der die Niederschrift zu übermitteln ist, ist der Geschäftsführung mitzuteilen.
- Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen hat. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen. Bei der darauffolgenden Sitzung ist auf der Tagesordnung die Genehmigung der Niederschrift aufzunehmen.
8. Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.
 9. Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen:
 - a. die Wahlen gemäß § 15;
 - b. die Änderung der Satzungen;
 - c. die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Dienst- und Betriebsordnung
 - d. die Festlegung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder einschließlich der Festsetzung des Beitrages;
 - f. die Beschlussfassung betreffend das Ausscheiden von Mitgliedern;
 - g. die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes;
 - h. die Beschlussfassung über Studien, Grundsatzkonzepte, Vorerhebungen und Bauvorhaben (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) einschließlich der Vergabe der dazu erforderlichen Arbeiten, soweit die Auftragssumme einen Betrag von € 100.000 übersteigt;
 - i. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Vorstand über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten;
 - j. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
 - k. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Funktionäre

- l. Erstellung eines Dienstpostenplanes und die besoldungsrechtliche Einstufung für das verbandseigene Personal;
 - m. die Bestellung einer Geschäftsstellenleitung mit gleichzeitiger Erteilung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten, nach Maßgabe einer gleichzeitig festzulegenden Geschäftsordnung;
 - n. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - o. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, sofern die Höhe des abzuschreibenden Betrages € 2.500 überschreitet;
2. Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung von Beschlüssen gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt in gesonderten Wahlgängen den Obmann / die Obfrau, seinen / ihre(n) Stellvertreter(in) sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß § 19 und drei Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 20.
3. Die Wahl des Obmannes ist das erste Mal vom ältesten anwesenden Stimmberechtigten, in der Folge vom Obmann-Stellvertreter zu leiten.
4. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn es dies die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält der abstimmungsbefugte Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes vom Vorsitzenden einen Stimmzettel.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit dem Ablauf der jeweiligen Funktionsdauer des Gemeinderates in Oberösterreich. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.
6. Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
7. Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten (Obmann) sind binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl dem Landeshauptmann als Aufsichts- und Wasserbuchbehörde im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, bekanntzugeben.
8. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.
9. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Körperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungsprüfer oder

ein Mitglied der Schlichtungsstelle seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Obmann / der Obfrau
 - b. dem Obmann-Stellvertreter / der Obfrau Stellvertreter(in)
 - c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören; sie sind in dieser Funktion an keine Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.
3. Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlange, vom Obmann / der Obfrau schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Ersatz kann nicht entsendet werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes / der Obfrau.
6. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Vorstandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Für diese Niederschriften gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13 Pkt. 7.
8. Darin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse festzuhalten. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
9. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17 Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (Dienstbetriebs- und Geschäftsordnung);
2. die Ausführung und Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

3. die Festsetzung der Kostenbeiträge sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten. Die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen;
4. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge;
5. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
6. die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung eines Vermögensverzeichnisses);
8. der Auftrag an den Obmann / die Obfrau zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
9. die Vorbereitung der zum Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände;
10. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, sofern diese nicht vom Geschäftsstellenleiter erledigt werden können (z.B. Angebotsausschreibung);
11. der Antrag auf Bestellung einer Geschäftsstellenleitung;
12. die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstellenleitung;
13. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 WRG 1959;
14. neben der Aufnahme von Bediensteten alle Personal- und Besoldungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Bestellung einer Geschäftsstellenleitung. Die Vollziehung der gehaltsrechtlichen Begleitregelungen obliegt dem Obmann / der Obfrau; bei zugewiesenen Bediensteten werden die für diesen Personenkreis bereits beschlossenen Erlässe zur Gänze übernommen;
15. Die Mitgliedsgemeinden können mittels Verordnung nach dem OÖ. GZG i.d.g.F. dem Wasserverband mit dessen Genehmigung Mitarbeiter zuweisen. Der Wasserverband kann die zugewiesenen Mitarbeiter mittels Beschlusses des Vorstandes der Mitgliedsgemeinde aus fachlichen, organisatorischen oder aus wirtschaftlichen Gründen zurückgeben.
16. die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht in die Zuständigkeit des Obmannes fallen, bis zu einem Gesamtbetrag oder – bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben – Jahresbeitrag von € 10.000 bis € 100.000;
17. Einbringung von Klagen und Rechtsmittel an ordentliche und außerordentliche Gerichte;
18. Die Verwendung oder Untersagung des Verbandslogos;
19. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, sofern die Höhe des abzuschreibenden Betrages € 2.500 nicht überschreitet;
20. Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen;
21. Festlegung der Dienstzeiten in Absprache mit der Geschäfts- und Betriebsführung;

22. die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich;

§ 18 **Obmann / Obfrau**

1. Dem Obmann / der Obfrau obliegt:
 - a. die Vertretung des Verbandes nach außen, soweit dies nicht der Geschäftsstellenleitung übertragen ist;
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, einschließlich der Erstellung der Tagesordnung;
 - c. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - d. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Besorgung der laufenden Geschäfte und des gesamten Zahlungsvollzuges, soweit dies nicht der Geschäftsstellenleitung übertragen sind;
 - e. die Verfassung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses;
 - f. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Geschäftsstellenleitung übertragen sind;
 - g. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, bis zu einer Höhe von € 10.000;
 - h. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung (Jahresgeschäftsbericht);
 - i. die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als drei Monate sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse;
 - j. Vollziehung der gehaltsrechtlichen Begleitregelungen;
 - k. die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung der Verbandsorganen in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist; hierüber ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten;

2. Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll und die über die Besorgung der regelmäßigen Geschäfte hinausgehen, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandmitgliedes tragen.

3. Der Obmann / die Obfrau ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er / sie dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

4. Bei Verhinderung des Obmannes / der Obfrau obliegen die Aufgaben des Obmannes / der Obfrau, dem Obmann-Stellvertreter / der Obfrau-Stellvertreter(in), und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes / der neuen Obfrau.

§ 19 Geschäftsstellenleitung

1. Für den Wasserverband ist über Antrag des Vorstandes ein Geschäftsstellenleiter / eine Geschäftsstellenleiterin von der Mitgliederversammlung zu bestellen.
2. Mit dem Beschluss über die Bestellung des Geschäftsstellenleiters / der Geschäftsstellenleiterin ist zugleich auch dessen / deren Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (Geschäftsordnung).
3. Die Geschäftsstellenleitung hat an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen und ist berechtigt, Berichte zu erstatten.
4. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis, sowie im Auftrag des Obmannes bzw. des Vorstandes, wird der Geschäftsstellenleitung zur Besorgung bestimmter, regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen befugt.

Es obliegen ihm / ihr nachstehende Aufgaben:

- a. die Vertretung der Interessen des Verbandes im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes nach kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
 - b. Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Aufbereitung der dafür notwendigen Unterlagen;
 - c. Unterstützung des Obmannes / der Obfrau bei der Erfüllung der ihn / ihr in den Satzungen zugewiesenen Aufgaben;
 - d. Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - e. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - f. Einholung von Angeboten bei Vergaben von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen
 - g. Evidenz der Verbandsmitglieder;
 - h. Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - i. Auftragsvergabe bis € 5.000.
5. Der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin hat in dem ihm / ihr übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 6 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Als Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzt. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch keine Vertreter von Verbandsmitgliedern sein.
4. Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Wasserverbandes nicht (z.B. bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus dem Gemeinderat).
5. Den Rechnungsprüfern obliegt:
 - a. die Prüfung der Vermögensverwaltung;
 - b. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses;
 - c. die Prüfung der laufenden Verbandsgebarung;
 - d. die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung (z.B. Antrag auf Entlastung des Vorstandes).
6. Zuständigkeit und Arbeitsweise der Rechnungsprüfer wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch keine Vertreter der Verbandsmitglieder sein.
2. Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzt. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.
3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann vorzeitig nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde abberufen werden.

§ 22 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

1. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
2. Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen.
3. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist eine Anrufung der Behörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

5. Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.
6. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.
7. Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. JAHRESVORANSCHLAG UND JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

§ 23 Jahresvoranschlag

1. Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. November einen Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, zu erstellen und den Verbandsmitgliedern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung hat den Voranschlag vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres zu beschließen.
2. Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen. Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unbedingt notwendigen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Gleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Ausgaben sind jedenfalls mit den Einnahmen auszugleichen. Nach Möglichkeit ist auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen.
3. Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während des Haushaltsjahres ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 2 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes erreicht.

§ 24 Jahresrechnungsabschluss

1. Der Vorstand hat jeweils, spätestens bis zum 30. Juni, den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Außerdem ist zum Ende des abgelaufenen Jahres innerhalb derselben Frist eine Vermögensbilanz samt Anlagen- und Forderungsspiegel sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.
2. Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern (§ 19) zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben. Der berichtigte Jahresrechnungsabschluss ist gemäß Abs. 2 neuerlich zu behandeln.

§ 25 Kassen- und Rechnungswesen

Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.

Das Wirtschaftsjahr des Wasserverbandes ist das Kalenderjahr.

Dem Obmann / der Obfrau obliegt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 26 Verbandsbuch

1. Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:
 - a. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortsnetzanlagen;
 - b. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
 - c. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
 - d. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
 - e. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
 - f. die allfällige Verbandswasserleitungsordnung, die Gemeindewasserleitungsordnungen und die Betriebsvorschriften;
 - g. sonstige Urkunden, wie Übereinkommen.

§ 27 Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

V. SONSTIGES

§ 28

Aufsicht über die Wasserverbände, Maßnahmen gegen säumige Wasserverbände

Die unmittelbare Aufsicht über den Wasserverband übt der Landeshauptmann nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes aus.

§ 29

Allgemeines

1. Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter.
2. Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 30

Auflösung des Verbandes

1. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Dieser Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
3. Wurde der Verband aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaften.
4. Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung entsprechende Vorsorge für die Liquidation und die Aufteilung des Verbandsvermögens zu treffen. Dabei ist das Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Vor der Vermögensaufteilung sind sämtliche Verbindlichkeiten abzudecken bzw. sicherzustellen. Sollten die Verbindlichkeiten das Verbandsvermögen übersteigen, sind sie entsprechend dem zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssel, der für die Stimmwertberechnung herangezogen wird, auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

5. Die Auflösung ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen. Sie hat dabei die Interessen der Verbandsgläubiger und die dem Verband obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtung entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2024 beschlossen, ersetzt alle vorherigen Satzungen des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Kremstal und gilt ab 01.01.2025.

Schlierbach, am 22.11.2024

Die Obfrau:




Gruppenwasserversorgung
Kremstal
Kremsstraße 1
A-4553 Schlierbach

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-2014-48288/116-Ess

Vorstehende Satzungsänderungen in Form der vorliegenden Neufassung der Satzungen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom **26. März 2025, AUWR-2014-48288/116/Ess**, gemäß §§ 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung wasserrechtlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Susanne Essner



